

**Förderrichtlinie**  
**„Familie am Start – kommunal“**  
**Kommunale Ehrenamtsprojekte im Landkreis Böblingen**

1. Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Böblingen, die kommunale Ehrenamtsprojekte im Bereich der Frühen Hilfen zur Unterstützung von Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren vorhalten, erhalten eine Förderung. Als förderfähige Maßnahmen gelten sowohl niederfrequente Entlastungshilfen für Familien mit kleinen Kindern als auch Willkommensbesuche bei Familien mit Neugeborenen.
  2. Die beantragende Kommune stellt sicher, dass eine hauptamtliche pädagogische Fachkraft in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, um die ehrenamtlich Tätigen zu qualifizieren, zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
  3. Die maximale Förderhöhe beträgt max. 23 € pro neugeborenem Kind in der Kommune im Vorjahr der Antragstellung. Grundlage sind die Geburtenzahlen der Kommunalen Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS/ITEOS) aus dem Vorjahr der Antragstellung.
  4. Voraussetzung für die Zuwendung der Fördermittel ist eine 50-prozentige Co-Finanzierung der antragstellenden Kommune.
  5. Wird die Gesamtfördersumme in Höhe von derzeit 100.000 € in einem Förderjahr nicht ausgeschöpft, so besteht für Kommunen die Möglichkeit, einen weiteren Förderantrag zur Unterstützung eines weiteren kommunalen Ehrenamtsprojekts im Bereich der Frühen Hilfen zu stellen. Der zweite Antrag kann unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gleichzeitig mit dem Erstantrag gestellt werden. Der Restbetrag wird auf diejenigen Kommunen anteilmäßig verteilt, die einen Förderantrag für ein zweites kommunales Ehrenamtsprojekt gestellt haben.
  6. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten für
    - a. Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen,
    - b. Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
    - c. Schulung und Qualifizierung von Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen,
    - d. Fahrtkosten, die beim Einsatz von Ehrenamtlichen entstehen,
    - e. Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.
- Nicht förderfähig sind Willkommensgeschenke wie z.B. Flyer, Latz/Badetuch etc..
7. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars für das Folgejahr bis spätestens 30.11. des Vorjahres zu stellen. Es erfolgt ein Abzug i.H.v.10% der Fördersumme, wenn der Antrag nach Ablauf der Antragsfrist eingeht.

Für das Förderjahr 2020 endet die Antragsfrist am 31.05.2020.

Antragsformulare stehen zum Download bereit unter: <https://www.familie-am-start.de/impulsprogramm>

8. Die Anträge werden von der Landkreisverwaltung, Amt für Jugend, beschieden. Wird ein Antrag abgelehnt und widerspricht die antragstellende Kommune, wird über den strittigen Antrag in der nächsten Sitzung der AG Jugendhilfeplanung abschließend entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
9. Kommunen, die Fördermittel aus dem Impulsprogramm erhalten, sind in die Vernetzungsarbeit der jeweiligen Regionalteams „Familie am Start“ miteinzubeziehen. Sie beteiligen sich durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter an den Dezentralen Runden Tischen (DRT) in Böblingen/Sindelfingen, Herrenberg und Leonberg.
10. Geförderte Projekte beteiligen sich an der Evaluation und liefern die hierzu erforderlichen Daten.
11. Bis zum 15.02. des Folgejahres muss jährlich ein sachlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Hierbei ist der Vordruck Verwendungsnachweis *„Ehrenamtsprojekte im Landkreis Böblingen „Familie am Start – kommunal“* zu verwenden. Dieser ist im Förderbescheid unter dem entsprechenden Link online abrufbar. Die Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur entsprechend der Antragstellung verwendet werden.
12. Der Zuschuss muss innerhalb des beantragten Förderjahres tatsächlich verwendet werden. Eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich. Nicht verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden, sofern sie einen Betrag von 100 € übersteigen.
13. Bei Werbung und Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ und den Landkreis unter Verwendung der Logos und dem Hinweis „Gefördert durch“ hinzuweisen.
14. Bei einer Förderung von Willkommensbesuchen ist sicherzustellen, dass die Informationsmaterialien des Landkreises zu *„Familie am Start“* in die Willkommenspakete aufgenommen werden.
15. Die Förderrichtlinien treten nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss am 10.03.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Förderrichtlinie vom 01.01.2016.